

## Anmerkungen zum Entwurf des Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen NRW

Die von mir eingebrachten Gedanken entstanden aus meiner langjährigen Arbeit mit Hinterbliebenen. Aufgrund der besonderen Philosophie unseres Hauses und der achtsamen Umgangsweise mit Trauernden konnte in den letzten 19 Jahren eine große Veränderung in der Denkungsweise und in dem Umgang mit den Themen „Sterben, Tod und Trauer“ in der Bevölkerung erzielt werden. Es ist endlich an der Zeit, daß diesen „lebenswichtigen“ Bedürfnissen auch auf rechtlicher Ebene Ausdruck verliehen wird.

Ein bewußter und natürlicher Umgang mit Trauer, der nur von dem Betroffenen selber heilsam ausgedrückt werden kann, dürfte darüber hinaus neben den persönlichen Vorteilen für den Betroffenen auch zu erheblichen Kosteneinsparung in der Gesellschaft führen, die besonders im Gesundheitswesen ihren Niederschlag finden werden. Deshalb sollten wir die Themen Sterben, Tod und Trauer wieder für den Betroffenen zu einem erfahrbaren und ausdrückbaren Bestandteil unserer abendländischen Kultur und unseres Lebens machen. Dies setzt aber voraus, daß sie nicht in den Normen und Vorschriften der Lobbyvertreter und des Gesetzes erstarren, sondern von dem mündigen Betroffenen selber ausgelebt werden.

Ich möchte das so oft abgedroschene Zitat von Perikles nicht noch einmal vergewaltigen: „Eine Gesellschaft ist danach zu beurteilen, wie sie ihre Toten beerdigt“, aber es mahnt uns immer wieder, daß sich diese Themen nicht normen und verwalten lassen. Der Mensch, der mit dem Verlust leben muß, sollte wieder im Mittelpunkt unserer Überlegungen stehen.

In diesem Sinne sind meine Anregungen und Forderungen zu dem neuen Bestattungsgesetz zu verstehen.

### Erster Abschnitt Friedhofswesen

Wie in dem Vorwort zum Gesetzentwurf unter Punkt „G“ richtig vermerkt, ist der Gesetzentwurf geeignet, das Betätigungsfeld für Unternehmen zu erweitern und den Wettbewerb zu fördern, damit diese Ausweitungen sich für die privaten Haushalte leistungsbessernd und preisdämpfend auswirken.

Deshalb sollte die Errichtung und der Betrieb von Friedhöfen und Feuerbestattungsanlagen sollte grundsätzlich auch privaten Rechtsträgern möglich sein. Private Rechtsträger sollten Religionsgemeinschaften gleichgesetzt werden und dementsprechend den hierfür festgelegten Genehmigungs- und Kontrollverfahren unterzogen werden.

Da in Zukunft zum einen die Beisetzung von Urnen in stärkerer Masse zunehmen wird, zum anderen der Zunahme der namenlosen Beisetzung kreativere und menschenwürdigere Lösungsmöglichkeiten entgegengesetzt werden sollten, gebe ich zu bedenken, ob die Errichtung und der Betrieb reiner Urnenfriedhöfe nicht einem gesonderten Errichtungs- und Genehmigungsverfahren zu unterziehen ist.

#### § 1 – 6

Diese Paragraphen sind im Hinblick auf die Zulässigkeit privater Rechtsträger zu überarbeiten und zu ergänzen.

### Zweiter Abschnitt Bestattung

#### § 7 Totenwürde, Gesundheitsschutz

In diesem Paragraphen wird ausdrücklich auf das Empfinden der Bevölkerung und von Glaubensgemeinschaften hingewiesen. Deshalb ist sicherzustellen, dass der Trauernde, der mit dem konkreten Verlust leben muss, auch seine Empfindungen ausdrücken darf und nicht in seinen Ausdrucksmöglichkeiten von den an dieser Lebenschnittstelle arbeitenden Berufen oder dem Gesetzgeber bevormundet wird. Ihm sollten Handlungsmöglichkeiten im Hinblick auf Wahl und Gestaltung eines Behältnisses zur Beisetzung des Verstorbenen oder seiner Aschenreste (kein Sargzwang!!!), der Bekleidung des Verstorbenen, Sargbeigaben, Verweildauer am häuslichen Sterbeort, Transport des Verstorbenen und Verbleib der Asche eingeräumt werden.

Daher sollte das „soweit möglich“ gestrichen werden.

#### § 9 Leichenschau, Todesbescheinigung und Unterrichtung der Behörden

In Absatz 3 sollten in Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit auch die Notärzte/innen vor Ort zur Leichenschau und Ausstellung der Todesbescheinigung verpflichtet werden. Grundsätzlich sollten die Ärzte verpflichtet werden am Sterbeort die Todesbescheinigung auszustellen und diese oder wenigstens eine Kopie der Todesbescheinigung bei der Leiche zu hinterlegen.

#### § 11 Totenkonservierung, Aufbewahrung Toter

Die Frist für die Aufbewahrung der Leiche am häuslichen Sterbeort ist aufzuheben. Es muss den Hinterbliebenen möglich sein, die Leiche auch aus dem Krankenhaus wieder nach Hause zu überführen oder sie am häuslichen Sterbeort so lange aufzubewahren, wie er die Anwesenheit der Leiche für seine individuellen Trauerprozess benötigt. Die Praxis zeigt, dass bei derartigen Möglichkeiten keine Gefahr für Körper und Geist der Hinterbliebenen zu erwarten ist, sondern im Gegenteil ein natürlicher Trauerprozess gefördert wird. Es sollte wieder alltägliche Praxis werden, daß die Trauernden den Tod ihres Angehörigen oder Freundes real wahrnehmen und nicht nur mental verarbeiten. Diese reale und damit „begreifbare“ Abschiednahme ist ein bedeutender Teil in einem verantwortlichen und mündigen gesellschaftspolitischen Entwicklungsprozeß. Da Trauernde keine Kranke oder anormale Menschen sind, wissen sie, wann es an der Zeit ist, den Sarg zu schließen!

Eine Genehmigung örtlicher Ordnungsbehörden ist abzulehnen, wenn das ärztliche Zeugnis keine ansteckenden Krankheiten bzw. ungeklärte Todesursachen ausweist.

Desgleichen sollte die Öffnung des Sarges nicht gesetzlich geregelt werden, sondern einzig und allein von den Hinterbliebenen entschieden werden. Das gleiche gilt für das öffentliche Ausstellen Toter. In der Regel wird keiner zu Lebzeiten hierüber eine schriftliche Einwilligung ausstellen. Auch dies sollte einzig und allein der Entscheidung der Angehörigen überlassen bleiben, es sei denn, es liegt eine entsprechende Erklärung des /der Verstorbenen vor.

#### § 13 Bestattungsunterlagen, Bestattungsfristen

Die in Absatz 3 festgelegte Frist von 8 Tagen wird in der Regel reichen, sollte aber von der „Muss“ Vorschrift in eine „in der Regel“ Vorschrift gewandelt werden, ohne daß dadurch wieder große behördliche Genehmigungsverfahren erforderlich sind. Die Praxis zeigt es immer wieder, dass aufgrund von Urlaubsabwesenheit, besonderen individuellen Trauerprozessen oder bei Kindstod die Betroffenen längere Zeiten für das Abschiednehmen benötigen.

#### § 14 Erdbestattung, Ausgrabung

Damit der zur Zeit bestehende Missbrauch mit Körpern aus einem frühzeitigen Schwangerschaftsabbruch verhindert wird, sollte die ausführliche Aufklärung und die Erläuterung von Bestattungsmöglichkeiten von einem Elternteil unter Einräumung einer Bedenkzeit schriftlich bestätigt werden.

#### § 15 Feuerbestattung

Der in Absatz 4 verwendete Begriff „in würdiger Weise“ bedarf einer näheren Erläuterung. In der Praxis sieht es oft so aus, dass die Leichen entkleidet in den Särgen liegen und dass die Möglichkeit der persönlichen Bekleidung oder Sargbeilagen nicht erlaubt werden. Hier sollte man sich an der Praxis unserer europäischen Nachbarn orientieren, wo die Toten in ihren eigenen Kleidern, mit persönlichen Gegenständen, und vor allem bei Anwesenheit ihrer Angehörigen/Freunde eingäschert werden können.

Die in Absatz 5 vorgeschlagenen Beisetzungsmöglichkeiten von Aschenresten sind sehr zu begrüßen und sollten nicht wieder eingeschränkt oder zurückgenommen werden. Die Feuerbestattung wird in Zukunft die häufigste Bestattungsart werden. Dies ist auf religiöse Gründe, die Vereinsamung in der Bevölkerung, die Handhabung der Städte und Gemeinden bei der Beisetzung von Sozial- und Ordnungsmittelfällen, aber auch in einen bewußteren Umgang der Bevölkerung mit den Themen des Todes zurück zu führen. Immer mehr Menschen nehmen hierbei eine eigenverantwortliche Bestimmung des Beisetzungsortes wahr. Durch die vorgeschlagenen Möglichkeiten könnte dem Trend der anonymen Beisetzung entgegengewirkt werden, wo dem bewußten Gedächtnisplatz oft keine Chance eingeräumt wird. Eine Gesellschaft sollte signalisieren, dass sie nicht eine Entsorgungsmentalität ihrer Mitglieder fördert, sondern dass es ihr daran liegt, dass jedem Menschen eine individuelle Gedächtnismöglichkeit eingeräumt wird.

Dritter Absatz  
Beförderung der Toten

§ 16 Beförderung

Die vorgeschlagene Beförderungsregelung ist zu überdenken. Zum einen sollte es Betroffenen möglich sein, ihre Verstorbenen auch selber überführen zu dürfen. Diese Möglichkeit sollte im Besonderen Eltern erlaubt sein. Hierbei muss es denn Eltern auch möglich sein, ihre Kinder nicht in einem „dicht verschlossenen Behältnis“ zu überführen.

Des weiteren sind die Anordnungen in Absatz 2 oft nicht praktikabel, besonders wenn der Zeitpunkt des Todes an einem Wochenende liegt und von den Hinterbliebenen die Überführung sehr schnell an einen außerhalb der Gemeinde befindlichen Ort gewünscht wird. Die unpraktikablen Regelungen des Absatzes 2 können entfallen, wenn bei der Beurkundung des Sterbefalles, die ja am Sterbeort stattfindet, die Überführung mit angegeben wird.

Bergisch Gladbach, dem 11.10.2002

